



Satzung der Stiftung

„OroVerde – Die Tropenwaldstiftung“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „OroVerde – Die Tropenwaldstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, durch Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Bildung und Wissenschaft, sowie der Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz, Erhalt und zur Regeneration tropischer Wälder beizutragen. Dabei ist die internationale Zusammenarbeit zur Förderung von Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit besonders wichtig.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Information der Öffentlichkeit, auch durch eigene Stellungnahmen, Veranstaltungen und Pressearbeit, die der Aufklärung über die Ursachen der Zerstörung und den Schutz der Tropenwälder dienen;

- b. Initiierung und Durchführung von Projekten auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit Natur- und Umweltschutz, dem Biodiversitäts- und Klimaschutz sowie der Armutsbekämpfung, dem Schutz der Menschenrechte und der Entwicklungszusammenarbeit befassen, soweit sie die Ursachen von Tropenwaldzerstörung bearbeiten und/oder dem Schutz der Tropenwälder dienen und bei denen auch folgende Aspekte eine Rolle spielen können:
- Unterstützung nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Institutionen bei der Entwicklung von Ansätzen zu einer naturverträglichen, wirtschaftlichen Nutzung von Naturressourcen;
 - Analyse der Rolle, die die verschiedenen Treiber von Entwaldung (insbesondere landwirtschaftliche Nutzung, forstliche Nutzung, Ernährungssysteme) haben und bei der Erarbeitung von Ansätzen, diese zu verändern;
 - Unterstützung von internationalen Programmen und Konventionen zum Natur- und Umweltschutz sowie zu einer nachhaltig gerechten Entwicklung;
- c. Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten sowie Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Aufbereitung auf dem Gebiet des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der gerechten Ressourcennutzung und Ressourcenverteilung, etwa durch einschlägige Publikationen;
- d. Erarbeitung von praxisorientierten Handlungsvorschlägen und Lösungsansätzen für die globalen Herausforderungen in den Bereichen Natur-, Biodiversitäts- und Klimaschutz und damit in Zusammenhang stehende Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte; Präsentation, Erarbeitung und Mitwirkung an der Umsetzung der diesbezüglichen Ergebnisse mittels Fachworkshops, Diskussionsveranstaltungen, Kampagnen, Dialogprozessen mit relevanten Akteuren, insbesondere Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie durch die Herausgabe von Publikationen;
- e. Bildungsmaßnahmen zur Förderung internationaler Konventionen zum Tropenwaldschutz und zur Aufklärung über Produktionsketten von Erzeugnissen aus den Gebieten der Tropenwälder und ihren möglichen Beitrag zu Tropenwaldzerstörung sowie über die Möglichkeiten, die unterschiedliche

Akteure in den Produktions- und Lieferketten zur Unterstützung des Tropenwaldschutzes haben;

- f. Tier- und Artenschutz;
 - g. Erziehung und Volksbildung durch Förderung und Durchführung von (Unterrichts-) Veranstaltungen an Schulen zur Vermittlung der Bedeutung des Klima-, Umwelt-, Tier- und Tropenwald- und Biodiversitätsschutzes, insbesondere durch Publikationen und Veranstaltungen zu Themen des Tropenwaldschutzes, des Natur-, Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutzes sowie zu den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Themenbereichen der weltweiten Armutsbekämpfung;
 - h. Verbraucherschutz und Verbraucherberatung, etwa durch Maßnahmen, welche die besondere Rolle des Verbraucherverhaltens für den Tropenwald- und Klimaschutz verdeutlichen.
3. Die Stiftung kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen und ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen, wenn diese ihrerseits einen Beitrag zur Rettung des Tropenwalds leisten.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen satzungsmäßigen Stiftungsleistungen besteht nicht.
3. Die Stiftung kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der zuvor genannten Zwecke vornehmen (§ 58 Nr. 1 AO). Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum 31.12.2014

100.000€.
2. Zustiftungen erhöhen mit Zustimmung des Stiftungsrats das Grundstockvermögen, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

§ 5

Stiftungsmittel, Rechnungslegung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c. aus sonstigen Einkünften.
2. Rücklagen dürfen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet und freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

3. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand
 - b. der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in der Regel ehrenamtlich tätig; auf Beschluss des Stiftungsrats können Tätigkeiten bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale vergütet werden. Zusätzlich können ihnen entstandene angemessene Auslagen und Aufwendungen gegen Nachweis auf Grundlage eines Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel gegen angemessene Vergütung angestellt.
3. Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*innen in Textform nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich (Stiftungsrat) bzw. mindestens quartalsweise (Stiftungsvorstand) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen (Stiftungsrat) bzw. zwei Wochen (Stiftungsvorstand) zu einer Sitzung einberufen. Die erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder bis spätestens eine Woche vor der Sitzung nachzureichen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder, unter ihnen der*die Vorsitzende oder sein*ihr Stellvertreter*in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Gremienmitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt. Die Organe können auch von der/dem Vorsitzenden des jeweils anderen Organs aus wichtigem Grunde, der Stiftungsrat auch von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.
4. Mit Zustimmung von 2/3 aller amtierenden Mitglieder des Organs sind auch technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer

bei Beschlussfassung festgelegten oder zweiwöchigen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Bei Abstimmungen in elektronischer Form müssen mindestens 2/3 der amtierenden Organmitglieder ihr Einverständnis mit dem Verfahren erklärt haben oder ihre Stimme zum Beschlussgegenstand abgeben. Außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss die erste Sitzung nach einer Änderung der Organzusammensetzung als und im Übrigen mindestens einmal jährlich eine Präsenzveranstaltung stattfinden.

5. Die Organe treffen ihre Entscheidungen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
6. Vertretung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und einem weiteren Organmitglied zu signieren und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen. Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versand Einspruch erhoben wird.
8. Auf die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung finden die Rechtsfolgen des § 31a BGB analoge Anwendung.
9. Die Organmitglieder haben den Stiftungsrat und Vorstand bereits bei einer Gefahr von Interessenkonflikten mit privatnützigen oder gewerblichen Interessen unverzüglich umfassend zu informieren. Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Organtätigkeit, die über das steuerfreie Maß oder übliche pauschalversteuerbare Sachverhalte hinausgehen, sind den vorgenannten Organen unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Häufung niederschwelliger Sachverhalte dieser Art mit jeweils denselben Geschäftspartnern.
10. Organe sollen nicht zu mehr als der Hälfte durch Personen des gleichen Geschlechts besetzt sein. Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden eines Organmitglieds bis zu einer Neuberufung sowie für ein einzelnes Organmitglied bei einer ungeraden Anzahl von Organmitgliedern.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Über die Anzahl beschließt der Stiftungsrat. Falls der Vorstand nur aus einer Person besteht, finden die Regelungen in § 6 Abs. 3 bis 6 auf ihn keine Anwendung.
2. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
4. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, wird diese bei Verhinderung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder ein anderes vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied vertreten. Das Recht des Stiftungsrates, bei länger dauernder Verhinderung beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstandes zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.
5. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Stiftungsvorstand. Dieser vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt, es sei denn, der Stiftungsrat ordnet Gesamtvertretung an. Welche Geschäfte bei einem mehrköpfigen Vorstand intern der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen, regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Erarbeitung und Weiterentwicklung der strategischen Planung zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des

Stiftungsrats und gegebenenfalls einer Geschäftsordnung. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstands sind auch:

- Führung der Geschäftsstelle;
- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte zur Umsetzung der Stiftungszwecke nach Maßgabe der Beschlussfassungen des Stiftungsrats;
- Durchführung und Überwachung der Mittelverteilung und -verwendung an begünstigte Körperschaften;
- Vorlage vierteljährlicher Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung des Stiftungsrats;
- Aufstellung des regelmäßig fortzuschreibenden mehrjährigen Wirtschaftsplanes, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt,
- Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts;
- Sorge für die Entwicklung und den Einsatz adäquater Managementinstrumente.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis elf Personen. Über die Anzahl beschließt der Stiftungsrat.
2. Bei der Besetzung des Stiftungsrates sollen nach Möglichkeit Vertreter*innen verschiedener gesellschaftlicher, für die Stiftungstätigkeit relevanter Bereiche berücksichtigt werden (z. B. Journalismus, Politik, Umweltverband, Unternehmen, Wissenschaft).

Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands und bei der Berufung nicht älter als 75 Jahre sein.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat gewählt (Kooptation). Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. In der letzten Sitzung einer

Amtsperiode findet jeweils die Neuwahl der Stiftungsratsmitglieder statt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein neues Stiftungsratsmitglied – etwa als Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied des Stiftungsrates – während einer laufenden Amtsperiode gewählt, endet seine Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Stiftungsratsmitglieder.

4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jedes Stiftungsratsmitglied kann jederzeit einen Antrag auf Neuwahl stellen.
5. Jedem Mitglied des Stiftungsrats steht das Recht zu, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden niederzulegen.
6. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Diese Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 10

Zuständigkeit des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Die vom Vorstand vorgelegte strategische Planung bedarf seiner Zustimmung. Er hat ein uneingeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht.
2. Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands, Beschlussfassung über dessen Anstellungsbedingungen,
 - Erlass einer Geschäftsordnung, in der weitere Regeln für die Stiftungsarbeit erlassen werden,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands. In gravierenden Fällen (z. B. bei einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Stiftungsvermögens) kann der Stiftungsrat dem Vorstand Weisungen erteilen oder Maßnahmen der Stiftungsaufsicht beantragen.

- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei erforderlich gewordenen Abweichungen,
 - Beschlussfassung über die Beauftragung von Rechnungsprüfern/innen bzw. Abschlussprüfern/innen,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Vorgabe der strategischen Ziele der Stiftung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung.
3. Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 12

Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
2. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht, nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.